

## Die Dynamisierung des Nationalen Sicherheitsrates der Türkei – Ein Indikator für die Konsolidierung der Demokratie?



**DOI-Kurzanalysen**  
Ausgabe September 2013

**Deutsche Orient-Stiftung/German Orient-Foundation**  
**-Deutsches Orient-Institut/German Orient-Institute-**

gegründet / founded by NUMOV 1960

Dr. Bernd Liedtke

## Die Dynamisierung des Nationalen Sicherheitsrates der Türkei – Ein Indikator für die Konsolidierung der Demokratie?

### Zusammenfassung

**Der Prozess der demokratischen Konsolidierung des politischen Systems in der Türkei ist weiterhin nicht abgeschlossen. In diesem Kontext analysiert der Beitrag die Policy des Nationalen Sicherheitsrates (Milli Güvenlik Kurulu, MGK). Die Dynamisierung des aus zivilen Politikern und Generälen zusammengesetzten Gremiums wird unter der Fragestellung fokussiert, inwieweit sie demokratieförderlich oder hinderlich für den Transformationsprozess ist. Dabei folgen die Überlegungen einem methodischen und inhaltlichen Dreischritt: einer Dynamik, ausgelöst durch unterschiedliche endogene und exogene Faktoren, förderlichen und/oder hinderlichen Triebkräften und einer abschließenden Bilanz. Das Thema ist vor allem eingebettet in einen pfadabhängigen Kulturkampf um die „richtige“ Republik sowie die EU-Beitrittsperspektive. Über viele Jahre agierte der MGK als demokratiehinderliche militärische Prärogative, bis ein demokratieförderlicher Prozess der Demilitarisierung die Institution zivilisierte. Aufgrund dessen bilanziert der Beitrag, dass der Sicherheitsrat als ein relevanter Indikator für eine demokratische Konsolidierung der Türkei anzusehen ist.**

### I. Einleitung

Am 20. November 2012 begann vor einem regionalen Schwurgericht in Ankara ein für das Land bedeutender Prozess gegen zwei ranghohe Generäle a. D. der Türkischen Streitkräfte (TSK)<sup>1</sup>. Im Mittelpunkt des ambitionierten Justizverfahrens steht der Militärputsch vom 12. September 1980, dessen maßgebliche Protagonisten der damalige Ge-

neralstabschef und noch im Putschmonat zum Staatspräsidenten erklärte Kenan Evren (Amtszeit: 1980-1987) sowie der Luftwaffengeneral Tahsin Şahinkaya waren.<sup>2</sup> In ihrer veröffentlichten Verteidigungsschrift stellten die Angeklagten u.a. die „unfähigen Politiker“ an den Pranger, denen es (auch) Ende der 1970er Jahre nicht gelungen sei, für eine funktionierende Demokratie zu sorgen. Als „Rettungsanker“ für die gefährdete Republik wurde der Nationale Sicherheitsrat (MGK) in seiner Rolle als „Staatsgründungsgewalt“<sup>3</sup> hervorgehoben. Durch die Statements fiel der allgemeine Fokus auf den seit Bestehen der Republik (1923) andauernden Kulturkampf um die „richtige“ Republik, vor allem zwischen säkularen und islamischen Kräften. In dieser polarisierten Arena beanspruchte der MGK die Rolle eines machtvollen *policy maker* und rief dadurch nicht nur die Kritik liberaler Politikwissenschaftler hervor.

Eingebettet ist das Thema dieser Arbeit in den Beitrittskontext der Europäischen Union (EU), weil die Türkei nach wie vor in den Kreis der Mitgliedsstaaten strebt. Damit erkennt das Land gleichzeitig die seit 1993 gültigen politischen Kopenhagener Kriterien an. Diese schließen die Merkmale einer liberalen Demokratie ein, zu denen das Verfassungskonzept der Gewaltenteilung sowie eine effektive – zivile – Kontrolle über die Streitkräfte gehören.<sup>4</sup> Als Maßstab dienen üblicherweise die westeuropäischen und skandinavischen Kernstaaten.<sup>5</sup> Wenn hier auf den Aspekt der Konsolidierung der Demokratie hingewiesen wird, so ist damit die Qualität dieser Herrschaftsform in der Türkei gemeint: „Defekte“ bzw. „unvollkommene“ Demokratie sind ihre am häufigsten verwendeten Klassifizierungen.<sup>6</sup> Dennoch werden diese Befunde für die nachfolgende Analyse kein negatives Präjudiz

<sup>1</sup> Es wird auf die Abkürzungen der türkischen Bezeichnungen zurückgegriffen.

<sup>2</sup> Die Ermittlungen beziehen sich auf eine Vielzahl von führenden Beamten der Notstandsverwaltung, Gouverneure, Polizeibedienstete und Geheimdienstler.

<sup>3</sup> Vgl. Friedrich-Naumann-Stiftung, *Türkei-Bulletin* 22/12, S. 14, [www.freiheit.org](http://www.freiheit.org) (14.01.2013).

<sup>4</sup> Zivile Kontrolle ist dann erreicht, wenn das Militär dem zivilen Supremat zustimmt. Die Streitkräfte müssen nicht apolitisch sein, sondern ihre Interessen in dem von den Zivilen vorgegebenen Rahmen vorbringen. Die finale Entscheidungsmacht liegt dabei stets bei den zivilen Autoritäten. Vgl. Aurel Croissant/ David Kühn, *Demokratisierung und zivil-militärische Beziehungen in Ostasien: Theorie und Empirie*, in: *Südosasien Aktuell* 26 (3), 14, zit. in: Christina Weber, *Zivil-militärische Beziehungen in der Türkei 1983-2011*, Masterarbeit, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 2012, S. 8.

<sup>5</sup> Heinz Kramer, *Demokratieverständnis und Demokratisierungsprozesse in der Türkei*, SWP Berlin, Januar 2004, S. 3.

<sup>6</sup> Das Freedom House ordnet in seinem Bericht 2012 die Türkei erneut unter „eingeschränkt freie Demokratien“ ein. Alle 25 Staaten Westeuropas sind „parlamentarische Demokratien“, [www.freedomhouse.org](http://www.freedomhouse.org) (25.10.2012).

darstellen. In diesem Sinne ist zu untersuchen, inwieweit der Nationale Sicherheitsrat Teil einer demokratieförderlichen Lösung oder eines demokratiehinderlichen Problems ist.

Nach einem grundsätzlichen Blick auf das spezifische Verständnis von Nationaler Sicherheit in der Republik [Kapitel II] und der Darstellung von Grundlagen des MGK [Kapitel III] folgen die weiteren Überlegungen [Kapitel IV-VIII] jeweils einem methodischen und inhaltlichen Dreischritt: a) Dynamik – u.a. ausgelöst durch Ereignisse, Reformen, Regierungswechsel, b) Triebkräfte – förderliche und/oder hinderliche im Hinblick auf eine demokratische Konsolidierung, c) Bilanz – am Ende eines Kapitels. Die Zusammenfassung findet sich in Kapitel IX.

## II. Versicherheitlichte Innenpolitik

Die Nationale Sicherheit in der Türkei ist als *versicherheitlicht* zu bezeichnen, weil der Staat als zentraler Akteur dieses Problem als existenzielle Bedrohung darstellt und Maßnahmen ergreift, die unter normalen Umständen unzulässig wären (*any means necessary*) und darüber hinaus diese Regelübertretung vom Publikum toleriert wird.<sup>7</sup> In der politischen Praxis wird mit dem Terminus Sicherheit jedes Politikfeld verbunden, egal ob Bildung, Erziehung, Soziales, Kultur, Medienwesen und nicht zuletzt auch die Außenpolitik. Gesetzlich wird Nationale Sicherheit wie folgt definiert:

*„Nationale Sicherheit bedeutet die Gewährung der verfassungsmäßigen Ordnung des Staates, der nationalen Daseinsberechtigung, der nationalen Einheit der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des Staates, die durch das internationale Recht entstanden sind (...).“<sup>8</sup>*

Diese sehr umfassende und vage Aussage weist auf eine über die militärische Verteidigung hinausgehende Bedeutung hin. Für die Nationale Sicherheitspolitik findet sich folgende Formulierung:

*„Die Nationale Sicherheitspolitik (...) beinhaltet die vom Sicherheitsrat festgelegten Richtlinien und vom Kabinett beschlossenen Grundsätze, die die innen- und außenpolitische Bewegungsart des Staates bestimmen.“<sup>9</sup>*

Diese Passage lässt auf die Macht des MGK für die nationale Politikformulierung schließen. Noch zwanzig Jahre zuvor (17. April 1963) wurde in der Verordnung des Generalsekretariats des Sicherheitsrates der Begriff der „totalen nationalen Sicherheit“ verwendet.<sup>10</sup> Damit kann von einem „exzeptionellen Vorrang des Sicherheitsparadigmas“<sup>11</sup> gesprochen werden. Dieses basiert auf einem ideologischen Faktor, der seit der Gründung der Republik durch Mustafa Kemal (später Atatürk, „Vater der Türken“) gilt: Das gesamte sicherheitspolitische Bemühen des Landes folgt dem Imperativ der Bewahrung der Republik in ihren territorialen und gesellschaftlichen Grundlagen. Daraus erwächst die eigene Rolle des Militärs als „Hüter der Republik“, welches sich nicht im Dienste einer zivilen Regierung, sondern des kemalistischen<sup>12</sup> Regimes sah und sieht. Unterstützt werden die TSK von der paramilitärischen Gendarmerie, den Geheimdiensten (*Jandarma İstihbarât ve Terörle Mücadele*, JITEM, und *Millî İstihbarât Teşkilatı*, MIT) und der zivilen Polizei. Als Illustration für die Versicherheitlichtung ist das im Jahre 1962 erarbeitete „Nationale Sicherheitsdokument“ (auch: „geheime Verfassung“) zu nennen. Diese Vorgabe fokussiert u.a. auf die „inneren Feinde“: 1) Kommunismus [*Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi*, DHKP/C], 2) kurdischer Terrorismus [*Partiya Karkeren Kurdistan*, PKK],

<sup>7</sup> Theorien der Internationalen Beziehungen, Was bedeutet „Securitization“? Friedrich-Schiller-Universität Jena, Institut für Politikwissenschaft, o.J., (15.01.2013).

<sup>8</sup> Gesetz über den Generalsekretär des Nationalen Sicherheitsrates (Nr. 2945).

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Vgl. Muhittin Demiray, 2001, S. 166, zit. in: Bernd Liedtke, Entwicklung, Wandlung und Perspektiven Innerer Sicherheit in der Türkei, Verlag für Polizeiwissenschaft 2011, S. 78.

<sup>11</sup> Günter Seufert, Außenpolitik und Selbstverständnis. Die gesellschaftliche Fundierung von Strategiewechseln in der Türkei, *SWP-Studie*, Juni 2012, Berlin, S. 9.

<sup>12</sup> Der Kemalismus gilt als einzige Grundlage für die Türkei, aus der das Land seine Daseinslegitimation bezieht. Atatürk fasste sein Programm zur Modernisierung, d.h. „Westernisierung“ der Türkei in sechs Prinzipien zusammen, die als Fundamente des Kemalismus in die Verfassung aufgenommen wurden: Nationalismus, Populismus, Republikanismus, Laizismus, Etatismus und Revolutionismus. Vgl. Muhittin Demiray, ebd. S. 89, zit. in: Bernd Liedtke, ebd. S. 60.

3) Islamismus [Refa Partisi, RP], 4) Islam [Adalet ve Kalkınma Partisi, AKP] und gibt dadurch die Richtung für die Nationale Sicherheitspolitik vor.<sup>13</sup>

Die Formulierung bzw. Veränderung des umfangreichen Dokuments oblag fast vier Jahrzehnte dem Generalstab in Kooperation mit dem militärischen Generalsekretär des Rates.<sup>14</sup> Der Ministerpräsident hatte die Direktive zu unterzeichnen und in die Praxis umzusetzen. Bis heute verweigerte sich keine Regierung.

### III. Normative Grundlagen des Nationalen Sicherheitsrates

Der Sicherheitsrat wurde erstmalig nach dem Militärputsch vom 27. Mai 1960 in der Türkischen Verfassung (TV) vom 27. Mai 1961 verankert:

#### Art. 111 TV 1961

*„Der Nationale Sicherheitsrat besteht aus den gesetzlich vorgesehenen Ministern, dem Generalstabschef und Vertretern der Streitkräfte. Der Präsident der Republik, und in dessen Abwesenheit der Ministerpräsident, führt den Vorsitz im Nationalen Sicherheitsrat. Der Nationale Sicherheitsrat teilt dem Ministerrat seine Grundauffassung mit, um ihm bei Entscheidungen, welche die nationale Sicherheit und Gleichordnung betreffen, behilflich zu sein.“<sup>15</sup>*

Dieser Artikel legitimiert den MGK, lediglich als „Hilfsanstalt für die Regierung in der Entscheidung und Koordinierung der nationalen Sicherheitsfragen“<sup>16</sup> zu fungieren. Die perso-

nelle Zusammensetzung des Rates enthält einen Mix aus uniformierten und zivilen Akteuren, wobei die jeweilige Anzahl der Personen einer gesetzlichen Regelung vorbehalten blieb. Das bedeutete: Die zivile Seite wurde neben dem Ministerpräsidenten von den Ministern der Verteidigung, des Inneren und Äußeren gebildet. Diesen standen der Generalstabschef und die ihm unterstellten Führer der Teilstreitkräfte Luft, Land und See gegenüber. Darüber hinaus waren der Oberkommandeur der Gendarmerie sowie der militärische Generalsekretär ständige und stimmberechtigte Mitglieder. Letzterer wurde auf Vorschlag des Generalstabschefs und des Ministerpräsidenten durch einen Beschluss des Ministerrats (Regierung) ernannt.

Seine besonderen Befugnisse ergaben sich aus einem Gesetz. Das zahlenmäßige Kräfteverhältnis im Rat betrug 4:6 zum Nachteil des zivilen Flügels; der Staatspräsident als zivile „übergeordnete Instanz“ wurde hier keiner Seite zugeschlagen<sup>17</sup>. Allerdings sahen sich die Zivilisten nicht automatisch in Opposition zu den Uniformierten, allein aufgrund ihres eigenen Militärdienstes bestand häufig eine natürliche Affinität zur Armee und zu deren inhärentem Verständnis von Befehl und Gehorsam. Als kausale Folge des Putsches vom 12. September 1980 erfuhr der MGK durch die neue TV vom 9. November 1982 eine deutliche Aufwertung, abzulesen an der Regelungsbreite und -tiefe.<sup>18</sup>

#### Art. 118 TV (Auszug)

*„Der Nationale Sicherheitsrat besteht unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik aus dem Ministerpräsidenten, dem Generalstabschef, den Ministern*

<sup>13</sup> Als linksextremistische Terrororganisation sind die DHKP/C („Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“) und die PKK („Arbeiterpartei Kurdistans“) von der Türkei und der EU eingestuft worden. Die RP („Wohlfahrtspartei“) wurde als islamistische Partei verboten, die AKP („Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung“) gilt als islamisch-konservativ. Vgl. Loay Mudhoon, Die türkische AKP als Vorbild für die arabische Welt?, in: APuZ 39-40/2009, S. 27.

<sup>14</sup> Das Dokument erhielt u.a. in der Sitzung des MGK vom 30. Juli 1992 eine aktuelle Fassung. Betont wurden die unteilbare Einheit der Türkei, ihre unitäre Staatsstruktur und Merkmale der Innen- und Außenpolitik. Dazu kam die konkrete Umsetzung von Politikkomponenten. Vgl. Gülistan Gürbey, Außenpolitik in defekten Demokratien, 2005, S. 79.

<sup>15</sup> Stand dieser Textfassung bis 1973. Vgl. Christian Rumpf, Das türkische Verfassungssystem: Einführung mit vollständigem Verfassungstext, 1996, S. 76.

<sup>16</sup> Ayhan Bilgin, Das Militär in der politischen Kultur der Türkei, 2011, S. 279, [www.nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:gbv:089-6853584292](http://www.nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:gbv:089-6853584292) (22.02.2012).

<sup>17</sup> Der Präsident ist Teil der zivilen Exekutive, wobei die hohe Anzahl von Amtsinhabern mit militärischer Karriere diese Zuordnung etwas in Frage stellt. Allein von 1960 bis 1989 waren vier ehemalige Generäle im Amt, und erst dann begann mit Turgut Özal der Reigen der Zivilisten bis zum aktuellen Präsidenten Abdullah Gül.

<sup>18</sup> Vgl. Christian Rumpf/Udo Steinbach, Das politische System der Türkei, in: Wolfgang Ismayr (Hrsg.), Die politischen Systeme Osteuropas, 2004, S. 850.

*der Nationalen Verteidigung, des Innern und des Äußern, den Kommandeuren der Land-, See- und Luftstreitkräfte und dem Oberkommandeur der Gendarmerie. Die Beschlüsse zu Maßnahmen (...) im Hinblick auf den Schutz der Existenz und Unabhängigkeit des Staates, der Einheit und Unteilbarkeit des Staates, der Einheit und Unteilbarkeit des Landes, des Wohls und der Sicherheit der Gemeinschaft (...) werden vom Ministerrat mit Vorrang berücksichtigt. Organisation und Aufgaben des Generalsekretariats des Nationalen Sicherheitsrates werden durch Gesetz geregelt (...).*<sup>19</sup>

Nunmehr werden die ständigen Ratsmitglieder explizit benannt, wobei das Kräfteverhältnis bestehen blieb. Eine Modifizierung bleibt einer Zweidrittelmehrheit im Parlament vorbehalten.<sup>20</sup> Neu ist die Aufnahme des Generalsekretariats in den Verfassungstext.<sup>21</sup> Als zentrale Aufgabe des Rates wird in Art. 118 festgelegt: „Bestimmung, Festlegung und Anwendung der nationalen Sicherheitspolitik des Staates“. Dazu gehören:<sup>22</sup>

- (1) Der MGK verfolgt und bewertet fortdauernd den Zustand und die Entwicklungen der politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und technologischen Machtfaktoren des Landes,
- (2) er bestimmt die Maßnahmen über die Integrität, Einheit, Unabhängigkeit, Untrennbarkeit des Landes und die Bewahrung des Friedens und der Sicherheit des Landes, die er als notwendig erachtet hat,

(3) er bestimmt die erforderlichen Maßnahmen, durch die die türkische Nation gemäß den Gedanken, Reformen und Prinzipien Atatürks und gemäß den nationalen Idealen und Werten zusammengehalten wird,

(4) er fasst Beschlüsse über Ausnahmezustand, Mobilmachung oder Krieg. Die unterschiedlich formulierten „grundlegenden Empfehlungsbeschlüsse“ an die Regierung werden von dieser in Entscheidungen umgewandelt und an das Parlament weitergeleitet.

Das Amt des Generalsekretärs war machtvoll ausgestattet, weil

(1) er kraft Verordnung befugt war, mit eigenem Personal „nationale Sicherheitsermittlungen“<sup>23</sup> durchzuführen, wozu auch Sanktionsmaßnahmen gegenüber der Regierung<sup>24</sup> gehörten,

(2) der Offizier nur auf Vorschlag des Generalstabschefs in sein Amt gelangte und diesem unmittelbar unterstellt war,<sup>25</sup>

(3) die Festlegung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Generalstabschef erfolgte,

(4) die Öffentlichkeitsarbeit ihm oblag. Entscheidungen des i.d.R. einmal im Monat geheim tagenden Gremiums erfolgten durch Stimmenmehrheit; kam diese nicht zustande, entschied der Staatspräsident.<sup>26</sup> Eine Kontrolle des Rates durch die Große Türkische Nationalversammlung (*Türkiye Büyük Millet Meclisi*, TBMM) war weder in der Verfassung noch in einem Gesetz vorgesehen. Im Übrigen bleibt dem Minister-

<sup>19</sup> Der Artikel wurde mehrfach durch Verfassungszusätze, die die Beachtung verschiedener Beschlussvarianten für den Ministerrat enthielten, geändert. Textausgaben unter: [www.verfassungen.eu/tr/index.htm](http://www.verfassungen.eu/tr/index.htm).

<sup>20</sup> Erhard Franz, Wie demokratisch ist die Türkei? Das türkische Regierungssystem, in: Der Bürger im Staat 50: 1, Themenheft „Die Türkei vor den Toren Europas“, 2000, S. 29.

<sup>21</sup> Präzisierungen erfolgten durch das Gesetz Nr. 2945 und das Gesetz des Generalsekretariats des Rates vom 9. November 1983. Die Anzahl der zivilen und militärischen Mitarbeiter des Sekretariats betrug viele Jahre über 400 Personen. Zu den vier Abteilungen gehörten auch die für Öffentlichkeitsarbeit und psychologische Kriegführung. Vgl. Rainer Hermann, Wohin geht die türkische Gesellschaft? Kulturkampf in der Türkei, 2008, S. 47.

<sup>22</sup> Vgl. Muhittin Demiray, ebd. S. 168.

<sup>23</sup> „Die Ministerien, öffentlichen Einrichtungen und Organisationen sowie private Rechtspersonen haben regelmäßig oder auf Anfrage nicht geheime und geheime Informationen und Dokumente vorzulegen, die das Generalsekretariat des NSR [MGK] benötigt.“ EU-Kommission, Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, 2004, S. 23.

<sup>24</sup> Eine eher milde Form war, das Amt des Ministerpräsidenten und das Plenum des MGK zu informieren. Murat Çakır, Neo-Osmanische Träume. Über das Werden einer Regionalmacht, Artikelsammlung, 2011, S. 10, [www.rosalux.de](http://www.rosalux.de) (11.01.2013).

<sup>25</sup> Gemäß Art. 15 des Gesetzes über den Nationalen Sicherheitsrat musste der Generalsekretär stets ein aktiver Offizier im Rang eines Generals oder Admirals sein. Vgl. Jenkins 2001, zit. in: Christina Weber, ebd. S. 28.

<sup>26</sup> Allerdings gab es „keine Fingerrechnung“. Gülistan Gürbey, ebd. S. 77 f.

rat und keinem anderen Organ die Befugnis zugeschrieben, die Nationale Sicherheitspolitik zu bestimmen und zu verantworten.<sup>27</sup>

#### IV. Der MGK – jenseits einer nur beratenden Institution (1961-1980)

a) *Dynamik*: Nach den gewonnenen Parlamentswahlen von 1950 begann die Regierungszeit Adnan Menderes` von der Demokratischen Partei (*Demokrat Parti*, DP). Seine Policy endete letztlich in dem Vorwurf des Militärs, er habe „die Rechte der parlamentarischen Opposition eingeschränkt und die Religion [Rückkehr zum Islam, Einfügung durch den Verfasser] missbraucht, um zusätzlich Wählerstimmen zu gewinnen.“<sup>28</sup> Der Regent hat durch seinen Politikstil in Kauf genommen, dass das Militär sich in seiner – von der Nation gegebenen – Wächterrolle eingeschränkt sah. Demzufolge schlug die „Staatsgründungsgewalt“ am 27. Mai 1960 zurück.<sup>29</sup>

- (1) Das Parlament wurde aufgelöst,
- (2) die verhasste DP-Regierung aus dem Amt geputscht,
- (3) der abgesetzte Regierungschef mit zwei Ministern nach einem sehr fragwürdigen Gerichtsverfahren hingerichtet.

Zukünftig wollte und sollte die Generalität sich nicht wieder von „inkompetenten“ zivilen Politikern bevormunden lassen. Von daher wurde nicht nur ein Interventions- und Regierungseinsetzungsgremium („Staatsgründungsgewalt“), sondern zugleich auch eine omnipräsente politische Kontroll- und Steuerungsstelle institutionalisiert. „Dehnungen“ oder gar Überschreitungen der Gewaltenteilung, die in der politischen Praxis u.a. auf eine faktische Rechtssetzung und -kontrolle ge-

richtet sein mussten, waren eingeplant. Angesichts zunehmender (Kontroll-)Aktivitäten des Generalsekretariats gerieten auch die Ministerien des Innern und Äußeren zusehends in dessen Abhängigkeit. Gleichsam wurde auch das Parlament gelenkt, indem unter Ignorierung seiner festgeschriebenen Gesetzgebungs- und Kontrollfunktion (Art. 76 TV 1961) im Sekretariat relevante Themen aufgegriffen und in Gesetz- und Verordnungsentwürfe gefasst wurden. Diese wurden dann der TBMM zur „notariellen Beurkundung“ vorgelegt. Teilweise gelangten auch Parlamentsgesetze aus „Nationalen Sicherheitsgründen“ nicht zur Veröffentlichung. In dem gleichen Sinne wurde mit dem Haushalt des Rates verfahren; er blieb unter Verschluss der Generäle.<sup>30</sup> Die zivilen Ratsmitglieder erhielten häufig erst in den Sitzungen Kenntnis von Inhalten, ohne sich allerdings dagegen zu wenden. Als „Staatsgründungsgewalt“ handelte der Rat wiederum am 12. März 1971, als er die Regierung Süleyman Demirels von der Gerechtigkeitspartei (*Adalet Partisi*, AP) aus dem Amt hob.<sup>31</sup> Auch hier wurden die strategische Vorbereitung und operative Begleitung im Sekretariat vorgenommen.

Nach der Intervention rückte der MGK in den politischen Entscheidungsprozessen endgültig in den Mittelpunkt und übernahm eine wesentliche Funktion zur Kontrolle und Überwachung der weiteren Entwicklungsschritte in einer sich verschärfenden politischen Führungskrise der 1970er Jahre.<sup>32</sup>

Bereits zwei Jahre später erfolgte auf Initiative des Rates eine sicherheitszentrierte Modifikation der liberalen Verfassungsurkunde. So wurde in Art. 111 TV festgelegt, dass der MGK nunmehr gegenüber der Regierung „politische Empfehlungen“ aussprechen durfte, was einer höheren Bindungswirkung als bisher

<sup>27</sup> Siehe Art. 110 TV 1961 und Art. 117 TV 1982.

<sup>28</sup> Şahin Alpay, Die politische Rolle des Militärs in der Türkei, in: *APuZ* 39-40/2009, S. 10.

<sup>29</sup> Die Legitimation für militärische Interventionen wird von den Generälen u.a. aus Art. 35 des Gesetzes für innerdienstliche Angelegenheiten der Türkischen Streitkräfte abgeleitet. Vgl. Gülistan Gürbey, ebd. S. 66ff. Am 12. Juli 2013 wurde der Artikel 35 grundlegend geändert. Demnach ist das Militär nur noch für die Abwehr von „Bedrohungen und Gefahren zuständig, die aus dem Ausland drohen.“ Vgl. Friedrich-Naumann-Stiftung, *Türkei Bulletin* 13/2013, S. 1.

<sup>30</sup> Vgl. Christina Weber, ebd. S. 47.

<sup>31</sup> Das Memorandum des MGK erfolgte in Form eines „Warnbriefs“, in dem die Generäle androhten, die „Führung der Staatsangelegenheiten selbst zu übernehmen“, sollte man ihrer Forderung „nach einer starken und glaubwürdigen Regierung, die die anarchistischen Zustände beseitigt“, nicht nachkommen. Im Übrigen sind „die in der Verfassung vorgesehenen Reformen im Geiste Atatürks anzupacken und die Revolutionsgesetze anzuwenden“. Zit. in: Oliver Ernst, *Menschenrechte und Demokratie in den deutsch-türkischen Beziehungen*, 2002, S. 23, [www.miami.uni-muenster.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-5868/diss\\_ernst.pdf](http://www.miami.uni-muenster.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-5868/diss_ernst.pdf) (14.02.2013).

<sup>32</sup> Vgl. Ayhan Bilgin, ebd. S. 279.

gleichkam. In dem gleichen Sinne initiierte das Gremium über das Parlament die Verhängung des Kriegsrechts in elf von 67 Provinzen zur Bekämpfung der extremistischen Opposition, bestehend aus prokurdischen und anti-laizistischen Parteien.<sup>33</sup>

b) *Triebkräfte*: Als (demokratie-)förderlich konnten keine relevanten Akteure bzw. Strömungen identifiziert werden, weil die intermediären Gewalten<sup>34</sup> oder bürgerschaftlichen Initiativen sich noch nicht wirkmächtig konstituiert hatten. Gerade die Periode von 1960 bis 1970 lässt sich als gesellschaftliche Umbruchphase definieren, ohne dass sich daraus jedoch ein relevanter Antikurs der moderaten und konstruktiven linken Kräfte<sup>35</sup> entwickelte.

Demokratiehinderliche Triebkräfte waren relevanter vertreten: das kemalistische Establishment<sup>36</sup> mit der von Atatürk gegründeten CHP an der Spitze; reformistisch-akademische Eliten sowie die große Mehrheit der von nationalistisch-ideologischen Traditionen geprägten Gesellschaft.<sup>37</sup> Unterstützung erfuhren diese Kräfte durch ein angefachtetes Klima der Angst, welches u.a. durch terroristische Anschläge der kommunistischen „Türkischen Befreiungsarmee“ in den Zentren des Landes verursacht wurde. Demnach verfestigte sich von 1973 bis 1980 folgendes Meinungsbild: Jegliches Aufbegehren gegen „Vater Staat“ sei mit Sanktionen verbunden bzw. solle unterbleiben, weil es zur Instabilität beitrage. Alle Aktivitäten des MGK im politischen Feld, die zur „Bereinigung der Lage“ beitrugen, wurden deshalb nachhaltig unterstützt.

c) *Bilanz*: Die Dynamik zur Schaffung des MGK war motiviert von einem tief sitzenden Misstrauen der Generäle gegenüber zivilen Politikern, verbunden mit dem Trauma, von diesen marginalisiert zu werden. Durch das neue Verfassungsorgan sollte die kemalistisch-militärische Domäne abgesichert werden. Im Feld entwickelte sich eine militärisch geprägte Institution, die begann, kontrollfrei

und grenzüberschreitend zu agieren. Verschärfende Verfassungsänderungen führten zusätzlich zu einer Desavouierung aller legitimierten zivilen Autoritäten. (Demokratie-)förderliche Triebkräfte waren nicht erkennbar, andererseits rekrutierten sich (demokratie-)hinderliche Triebkräfte, die die Policy des MGK unterstützten.

### V. Der MGK als kontrollfreies, staatliches Zentrum (1980-1997)

a) *Dynamik*: Seit Ende der 1970er Jahre wurde das Land erneut von ausufernder extremistischer Gewalt erschüttert. Für die Generäle fand sich auch hier bestätigt, dass der „Staat durch Fehler der Zivilisten gefährdet ist und nur vom Militär gerettet werden kann.“<sup>38</sup> Dementsprechend erfolgte am 12. September 1980 der vom Generalsekretariat und Generalstab zielgerichtet vorbereitete Putsch gegen die überforderte Regierung von Süleyman Demirel. In dieser Phase erschien ein von Generälen gebildeter „Nationaler Sicherheitsrat der Übergangszeit“ („12. September-Regime“)<sup>39</sup> unter Führung von Generalstabschef Kenan Evren auf der politischen Bühne. Dieser, nicht zu verwechseln mit den bisherigen Räten, erledigte verfassungs- und gesetzgebende Aufgaben anstelle des aufgelösten Parlaments. Bis zur Konstituierung der ersten zivilen Regierung von Turgut Özal (ab November 1983) existierten damit ein verfassungsrechtlicher und ein „anderer“ MGK, sowie eine Militärregierung unter Admiral Bülent Ulusu (1980-1983).

Durch die Aufwertung des Rates in der „Militärverfassung“ sollte die Prärogative der Armee noch deutlicher untermauert werden und diese zu einem „legitimierten“ Organ im politischen Feld aufsteigen. Ein „Gesicht“ erhielt der MGK durch den jeweiligen Generalstabschef, der aufgrund informeller Autorität, einer hohen Kompetenz in Sicherheitsfragen, professioneller Unterstützung vom Amt des Generalstabs und nicht zuletzt wegen des hohen Ansehens in der Bevölkerung ein stets

<sup>33</sup> Vgl. Oliver Ernst, ebd. S. 24.

<sup>34</sup> Unter anderem Parteien, Verbände, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen (NGOs).

<sup>35</sup> Gemeint sind Intellektuelle, Wissenschaftler und gewaltfreie Arbeiter und Studenten, nicht hingegen bewaffnete Untergrundgruppen und sonstige subversive Kreise, die den Kemalismus und die kapitalistische Wirtschaftsordnung bekämpften. Vgl. Stefan Plaggenborg, *Ordnung und Gewalt*, 2012, S. 358.

<sup>36</sup> Dazu gehören jeweils unterschiedliche Teile: zivile und militärische Bürokratie; Justiz; Geheimdienste; Medien; Wissenschaft; Wirtschaft sowie politische Parteien (u.a. Nationalistische Aktionspartei, MHP).

<sup>37</sup> Vgl. Gülistan Gürbey, ebd. S. 367.

<sup>38</sup> Ebd. S. 65.

<sup>39</sup> Ahmet İnsel/ Ahmet Esat/Bozyiğit, 2005, S. 4, zit. in: Bernd Liedtke, ebd. S. 153.

präsender, wirkmächtiger Akteur war.<sup>40</sup> Seine unmittelbare Unterstellung bei dem Ministerpräsidenten unterstrich seine Macht. Zunehmend baute der Rat seine Einflussosphäre strategisch geschickt aus:

- (1) Gesetzesverfahren durch das Sekretariat wurden erweitert,
- (2) die manipulative Presse- und Öffentlichkeitsarbeit intensiviert,
- (3) Mitglieder in ideologisch wichtige Gremien bzw. Behörden entsandt: Kontrollrat für Kinowesen, Video und Musik; Hoher Rundfunk- und Fernsehrat [*Radio ve Televizyon Üst Kurulu*, RTÜK]; Hochschulrat [*Yükseköğretim Kurulu*, YÖK] und Religionsrat.

Gerade die 1994 eingerichtete RTÜK-Behörde mutierte zu einer Zensurbehörde, die konsequent darauf achtete, dass die Grundsätze der allgemeinen Moral und Nationalen Sicherheit beachtet wurden. Insbesondere mit dem gewaltsamen Aufkommen (1984) und der Etablierung der „Kurdenproblematik“ wurden lokale Fernsehstationen übermäßig mit Sendeverböten u.a. wegen Verwendung von verbotenen Begriffen belegt. Auch die Hochschulpolitik des 1980 gegründeten YÖK beeinflussten die entsandten Mitglieder des Rates im Sinne der Staatsräson. Seine politische Führungsrolle stellte der MGK sehr markant unter Beweis, indem er die richtungsweisende Strategie für die Instrumentalisierung von national-religiösen Strö-

mungen gegen den linken kurdischen Nationalismus<sup>41</sup> und für den kemalistischen Staat im Detail erarbeitete.<sup>42</sup> Weiterhin fungierte der Rat als „Lizenzbehörde“ für sich neu gründende Parteien und ihre Programme ab 1983.<sup>43</sup> In diese autoritäre Linie passte auch, dass die Beschlüsse vom Ministerrat nunmehr „mit besonderem Vorrang“ zu berücksichtigen waren.<sup>44</sup> Letztlich wies der MGK Regierungschef Mesut Yılmaz wegen seiner Kritik an einem EU-Land öffentlich zurecht und verdeutlichte dadurch seine außenpolitische Verantwortung.<sup>45</sup>

*b) Triebkräfte:* Die Suche nach (demokratie-)förderlichen Kräften war deshalb schwierig, weil die sich entwickelnden zivil-politischen Institutionen nach dem Putsch noch kein Potenzial hatten und politische Parteien erst ab 1987 wieder zugelassen wurden. Zivilgesellschaftlich war bis zum Ende der 1990er Jahre eine Dominanz zu Gunsten von militärisch-polizeilicher Sicherheit und zu Lasten der individuellen Bürgerfreiheit zu konstatieren.<sup>46</sup> Nur wenige intermediäre Gegenpole kritisierten u.a. die Übermacht des MGK: neben den türkischen NGOs<sup>47</sup> der mächtige Unternehmerverband TÜSIAD sowie Institutionen der Europäischen Union<sup>48</sup>. Als relevanter politischer Akteur agierte Ministerpräsident Turgut Özal, indem er nicht nur Präsident Kenan Evren im MGK widersprach, sondern sich durch verschiedene Aktionen dem Einfluss des Gremiums entzog.<sup>49</sup> Als (demokratie-)hinderliche Triebkraft erwiesen sich weiterhin das

<sup>40</sup> Nach einer Untersuchung von 1990/91 erhielten die Streitkräfte das Vertrauen von 91,4 Prozent der Bevölkerung, in das Parlament hatten 41,9 Prozent kein Vertrauen. In das politische System hatten 50,3 Prozent kein bzw. nur ein geringes Vertrauen. Vgl. Gülistan Gürbey, ebd.

<sup>41</sup> Repräsentiert von der verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) und legalen Kurdenparteien.

<sup>42</sup> Durch diese „Türkisch-Islamische Synthese“ (TIS) sollten türkisch-nationale Werte mit islamischen Normen verbunden werden. Der Schachzug der Generäle öffnete die gesellschaftliche und politische Akzeptanz für islamistische Gruppierungen und auch für den späteren Aufstieg des religiös-konservativen Islam, wie er von der seit 2001 bestehenden Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) repräsentiert wird. Vgl. Erhard Franz, *Das Parteiensystem in der Türkei*, Deutsches Orient-Institut, 2003, S. 3.

<sup>43</sup> Das Militär achtete dabei besonders auf Politiker in Parteien mit einer militärischen Vergangenheit. Dadurch erhöhte sich der Einfluss der Generäle in der neuen TBMM insbesondere von 1983 bis 1987.

<sup>44</sup> Eingefügt durch das Gesetz Nr. 2945 vom 9. November 1983.

<sup>45</sup> Ministerpräsident Yılmaz warf Bundeskanzler Kohl vor, den Beitritt der Türkei zur EU zu verzögern. Am 27. März 1998 riet der Rat dem Politiker über eine öffentliche Erklärung, den „scharfen Ton gegenüber Europa zurückzunehmen.“ *Nahost Jahrbuch 1998*, S. 163.

<sup>46</sup> Vgl. Nebi Kesen, *Die Kurdenfrage im Kontext des Beitritts der Türkei zur Europäischen Union*, 2009, S. 121.

<sup>47</sup> Der Menschenrechtsverein (İHD), die Menschenrechtsstiftung (TİHV), der Verein „Die Unterdrückten“ (Mezlum Der).

<sup>48</sup> In dem ersten Fortschrittsbericht der EU-Kommission 1998 wurde der Rat scharf kritisiert: „Die Existenz dieses Organs zeigt (...), dass die Verfassung der Armee erlaubt, eine zivile Rolle zu spielen und in jeden Bereich des öffentlichen Lebens zu intervenieren.“ Zit. nach: Christina Weber, ebd. S. 74.

<sup>49</sup> So weigerte sich Turgut Özal, über Maßnahmen zur Zurückdrängung eines gestiegenen religiösen Einflusses mit den Militärs im Rat zu diskutieren. Vgl. Ersin Özsahin, *Über die Demokratie in der Türkei. Ein Versuch der Evaluation der demokratischen Qualität des politischen Systems der Türkei*, Magisterarbeit, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 2002, S. 57f.



Militär sowie die kemalistischen Eliten, indem jegliche Bestrebungen zur Demilitarisierung des politischen Systems aus Gründen der „Nationalen Sicherheit“ unterdrückt wurden. Als besonderes rechtliches und operatives Disziplinierungswerkzeug gegenüber kurdischen Separatisten und sonstigen linken Kräften dienten den Generälen das Kriegsrecht (von 1978 bis 1987) und der Ausnahmezustand (bis 2002) über die meisten Provinzen im Südosten des Landes.<sup>50</sup> Die große Mehrheit der Gesellschaft billigte diese Maßnahmen ebenso wie eine faktische „Außerkräftsetzung“ von Grundrechten gegenüber PKK-Terroristen und unterstützte dadurch die versicherheitslichte Innenpolitik.<sup>51</sup> Auch (Militär-)Präsident Kenan Evren blieb ein Bewahrer des Kemalismus, ebenso wie das nationalistische Netzwerk des „tiefen Staates“ (*derin devlet*)<sup>52</sup> und rechtsnationale Kräfte (u.a. die MHP). Letztere achteten mit Argwohn darauf, dass die schwachen zivilen Politiker auf der ideologischen Linie blieben<sup>53</sup>. Auch das Parlament zeigte sich „ergeben“, weil die Mehrzahl der Abgeordneten, zumindest für die Periode von 1983 bis 1987, über das vom MGK kontrollierte Parteizulassungsverfahren „lizenziert“ waren.

c) *Bilanz*: Der Rat hatte sich durch die sog. Militärverfassung eine autonom-privilegierte Stellung im staatlich-politischen Feld verschafft, die es bisher in dieser Ausprägung noch nicht gab. Dadurch konnten die Generäle, getragen von dem machtvollen Gene-

ralsekretariat, alle Politikfelder noch konkreter beeinflussen.<sup>54</sup>

Eine Gewaltenteilung im Sinne von „checks and balances“ blieb weiterhin Fiktion. Legitimierte Institutionen ordneten sich den Bedingungen der Nationalen Sicherheitspolitik unter bzw. wurden übergangen. Triebkräfte, die sich der Militarisierung des Systems entgegenstellten, waren nicht erkennbar, hingegen solche, die den MGK weiterhin als inneren Ordnungs- und Gestaltungsfaktor sahen. Für den Zeitraum von 1980 bis 1983 konstituierte sich eine militärische Republik.

Damit war „das Militär der alleinige politische Führer der Türkei.“<sup>55</sup>

## VI. Der MGK im Kampf gegen den Islamismus („28. Februar-Prozess“)

a) *Dynamik*: Als Ergebnis einer neunstündigen Sitzung des Rates vom 28. Februar 1997 wurde eine „umfassende Mitteilung“ veröffentlicht, in der militärische Sanktionen gegenüber der islamistischen Regierung von Necmettin Erbakan und seiner Wohlfahrtspartei (RP) angedroht wurden, falls bestimmte Politikvorhaben, die gegen den Laizismus gerichtet waren, nicht binnen Frist zurückgenommen bzw. verändert würden.<sup>56</sup> Nachdem das Junktim unerfüllt blieb, exekutierte der MGK einen „sanften Putsch“, welcher den Rücktritt des Kabinetts am 30. Juni 1997 zur Folge hatte. Damit wurde dem islamistischen Intermezzo

<sup>50</sup> Die weit gefassten Voraussetzungen ergeben sich aus Art. 120 TV, wobei die „Einholung der Ansicht des Nationalen Sicherheitsrates“ bindend vorgeschrieben ist. Während des Ausnahmezustandes gelten bis heute verschärfte Regeln u.a. für Freiheitsentziehungen, Beschlagnahmung und Durchsuchungen. Vgl. Bernd Liedtke, ebd., S. 71 ff.

<sup>51</sup> In dem Zeitraum von 1980 bis 2002 gab es viele Menschen in führenden Positionen, u.a. in der hierarchischen, zivilen Bürokratie, in Universitäten und Belegschaften, die sich mit dem Militär identifizierten. Signifikant war das Misstrauen der Bevölkerung gegenüber den Politikern. So äußerten sich 1996 in einer Umfrage nur 16,6 Prozent der Befragten positiv über ihr Vertrauen in Politiker. Vgl. Jenkins 2001, zit. in: Christina Weber, ebd. S. 56.

<sup>52</sup> Der Begriff „tiefer Staat“ wird in der Türkei in der Bedeutung von „Staat im Staate“ verwendet. Es handelt sich um eine Verflechtung von Sicherheitskräften, Politik, Justiz, Verwaltung und organisiertem Verbrechen.

<sup>53</sup> Gerade die Ministerpräsidenten Mesut Yılmaz (23. Juni 1991-20. November 1991), Süleyman Demirel (20. November 1991-16. Mai 1993) und Tansu Çiller (25. Juni 1993-6. März 1996) entwickelten, im Gegensatz zu Turgut Özal keine robusten Strategien gegen den militärischen Komplex. Allerdings gefiel sich Yılmaz mit kritischen Äußerungen u.a. über die Rolle des Militärs. Die Ministerpräsidentin galt als Vasallin der Generäle und überließ ihnen die Strategie zur Bekämpfung der PKK. Vgl. Christina Weber, ebd. S. 52.

<sup>54</sup> Vgl. ebd., S. 270.

<sup>55</sup> Karabelias 1999, S. 138, zit. in: Christina Weber, ebd. S. 32.

<sup>56</sup> Einige Forderungen: (a) Umsetzung von Gesetzen zum Schutz des Laizismus, (b) Überwachung von Korankursen, (c) Verbot islamischer Sekten, (d) strikte Einhaltung der Kleiderordnung [Kopftuchverbot], (e) Verbot der Kritik an Atatürk. Vgl. Türkei -Bulletin, ebd. 7/12, S. 12 f.

ein demonstratives Ende bereitet.<sup>57</sup> Auch diesmal wurde die (indirekte) Intervention bereits mehrere Monate im Voraus vom Generalsekretariat, u.a. durch eine gesteuerte Öffentlichkeitsarbeit, die eher einer Panikpolitik ähnelte, und den Einsatz von Truppen in einigen Stadtteilen von Ankara vorsah, gezielt vorbereitet. Dazu griff der Generalsekretär auch auf die verdeckt agierende „Arbeitsgruppe West“ des Militärs zurück, die belastendes Material gegen den „islamistischen Feind“ zusammentrug.

*b) Triebkräfte:* Als förderliche Kräfte erschienen neben den RP-Anhängern auch bestimmte Kreise, die die Bemühungen Erbakans um eine Annäherung an Iran und andere islamische Staaten unterstützten.<sup>58</sup> Als hinderlich positionierten sich hingegen zahlreiche Akteure. Zunächst stemmten sich die Generäle gegen den islamistischen Fundamentalismus, der sich u.a. bereits in der Polizei und der Armee ausgebreitet hatte.<sup>59</sup> Eine breite anti-islamistische Opposition bestand aus:

- (1) Präsident Süleyman Demirel als dem Militär zugewandtem Politiker,
- (2) dem Parlament, in welchem es die Parteivorsitzenden unisono ablehnten, über das Junktim zu diskutieren,<sup>60</sup>
- (3) dem Verfassungsgericht, das die RP 1998 verbot,
- (4) der Vielzahl der Printmedien, die vollständig auf die Linie des MGK einschwenkten,
- (5) dem Unternehmensverband TÜSIAD, welcher ein Negativimage des Staates und damit einen Exporteinbruch befürchtete,
- (6) weite Teile der Gesellschaft, die auch

in dieser Lage fest an der Seite des Staates stand,

- (7) den führenden Gewerkschaften, Frauenorganisationen und Studenten, die einen groß angelegten Anti-Scharia-Marsch in Ankara organisierten und sich gegen eine Islamisierung aussprachen,<sup>61</sup>
- (8) der EU, welche befürchtete, das Land würde sich vom Westen gänzlich lösen.

*c) Bilanz:* Die Politikproduktion der islamistischen Regierung Erbakan rief erneut die „Staatsgründungsgewalt“ auf den Plan. Der Feldzug für den unabdingbaren Laizismus fand eine breite Unterstützer-Koalition. Der Putsch wurde geschickt vorbereitet und mit Unterstützung der Justiz wirksam exekutiert. Demokratieförderliche Triebkräfte konnten als nicht wirkmächtig identifiziert werden. Der MGK bestätigte seine Rolle als von der Mehrheit legitimierte Institution jenseits von Verfassungsgrundsätzen. Er hatte damit ein Vakuum gefüllt, das die zivilen Politiker und Parteien hatten entstehen lassen. Erschreckend machtlos stellte sich das Parlament dar.

## VII. Die Wendemarke – Beginn der Demilitarisierung des MGK (1999-2002)

*a) Dynamik:* Zum Ende der Koalitionsregierung des bereits amtsmüden Bülent Ecevit von der Demokratischen Linkspartei (*Demokratik Sol Parti*, DSP) veränderten sich die politischen Gewichte.<sup>62</sup> Vor diesem Hintergrund initiierte die Regierung eine mutige Verfassungs- und Gesetzesreform (2001), durch die der Rat in einen substantiellen Prozess der Demilitarisierung gelangte.<sup>63</sup> Konkret erhöhte sich die Anzahl der zivilen Mitglieder auf neun,

<sup>57</sup> Die Bewahrung des Laizismus wird als eine tragende Säule der Nationalen Sicherheit betrachtet. Die Art. 2, 24, 136 TV bilden dafür die Grundlage. Nach offiziellem Verständnis dürfen „heilige religiöse Gefühle auf keine Weise mit den Angelegenheiten der Politik und des Staates vermischt werden“ (Präambel TV 1982). Vgl. Muhittin Demiray, ebd. S. 170.

<sup>58</sup> Vgl. Ersin Özsahin, ebd. S. 60.

<sup>59</sup> Innerhalb des Militärs reichte bereits der Verdacht der Strenggläubigkeit zur Entlassung aus. Besonders 1997 wurden zahlreiche Offiziere vom Obersten Militärat aus der Armee entfernt. Vgl. Christina Weber, ebd. S. 51.

<sup>60</sup> Die Parteien im Parlament protestierten nicht gegen den Putsch. Die Regierung Erbakan hatte sich bemüht, die Beschlüsse des 28. Februar vor das Parlament zu bringen; offenbar war die TBMM der Auffassung, dass es sich um eine Angelegenheit zwischen dem MGK und der Regierung handelte. Erstaunlich war auch, dass die islamisch geprägte Mutterlandspartei (ANAP) ebenso passiv blieb. Vgl. ebd. S. 55.

<sup>61</sup> Vgl. Ersin Özsahin, ebd. S. 38.

<sup>62</sup> Drei Faktoren waren dafür ursächlich: (1) Eine gravierende Wirtschaftskrise im Jahr 1999 brachte das Land an den Rand des Ruins und eröffnete den Blick auf eine neue politische Elite, (2) die EU-Beitrittskandidatenfrage gewann an Aktualität, (3) eine sich verändernde geostrategische Position des Landes nach dem Kalten Krieg.

<sup>63</sup> Der Art. 118 TV wurde mit Wirkung vom 03. Oktober 2001 erneut geändert. Ebenso das Gesetz über den MGK und das Generalsekretariat gem. Gesetzesvorlage des Ministerrats vom 28. Dezember 2001.

während die der Uniformierten gleich blieb.<sup>64</sup> Die Beschlüsse des MGK mussten vom Ministerrat nur noch „bewertet“ werden.<sup>65</sup> Zusätzlich erhielt der Prozess durch die richtungsändernde Parlamentswahl vom November 2002. Hier errang die muslimisch-konservative Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) unter der Führung des späteren Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdoğan einen fulminanten Wahlsieg.<sup>66</sup>

*b) Triebkräfte:* Als förderliche Kraft handelte der europäische Komplex, d.h. die EU-Kommission, der Europarat und das Europäische Parlament. Der Impuls für vielfältige Initiativen basierte auf folgendem Befund:

*„Es existiert in keinem EU-Mitgliedstaat und den EU-Kandidatenländern ein Nationaler Sicherheitsrat mit so weitreichenden Kompetenzen wie in der Türkei.“<sup>67</sup>*

Als weitere Treiber agierten die Regierungen (Bülent Ecevit, Abdullah Gül ab 2002) und große Teile der Medien. Deren Policy bzw. Berichterstattung wurde stark beeinflusst von dem zunehmenden EU-Reformdrive<sup>68</sup> sowie günstigen Perspektiven für eine Neujustierung des strengen Laizismusverständnisses. Zum Bestandteil der neuen Offenheit gehörte

auch, eine zaghafte öffentliche Diskussion über die Bedeutung und Funktion des MGK zu führen. Zivilgesellschaftlich war der Aufstieg einer religiös-konservativen Führungsschicht, repräsentiert von der AKP, ein wesentlicher Faktor, wobei dieser sich zu einem verdeckten Konflikt mit der bisherigen kemalistischen Elite im Westen des Landes entwickelte. Die neue Macht strebte eine deutliche Rückführung der rechtlich-institutionellen Macht des MGK an.<sup>69</sup> Das Militär, rechtsnationalistische Kräfte (u.a. die MHP) und nicht zuletzt der Justizapparat blieben hinderliche Triebkräfte trotz des exogenen und endogenen Reformdrucks. Dies machte sich auch in einigen Sitzungen des Rates bemerkbar.<sup>70</sup> Letztlich hielten die säkularen Kräfte noch an ihren Mustern fest und verloren dadurch sukzessive die Deutungshoheit über das politische Feld. Auch die Drohgebärden und öffentlichen Reden des Generalstabschefs änderten daran nichts.

*c) Bilanz:* Die von der Regierung Bülent Ecevit begonnene und von Abdullah Gül beschleunigte Demilitarisierung des MGK kann als substanzielle Wendemarke einer beginnenden Entmachtung des MGK betrachtet werden. Dies ist umso erstaunlicher, als Politiker ansonsten sehr bemüht waren, den Widerstand des Militärs nicht herauszufordern.<sup>71</sup>

<sup>64</sup> Es erfolgte die Aufnahme des stellvertretenden Ministerpräsidenten und des Justizministers. Vgl. EU-Kommission, ebd., [www.ec.europa.eu/comm/enlargement/turkey/docs.htm](http://www.ec.europa.eu/comm/enlargement/turkey/docs.htm) (13.01.2013).

<sup>65</sup> Vgl. EU-Kommission, Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, 2001, S. 19, [www.ec.europa.eu/enlargement/archives/pdf/key\\_documents/2001/tu\\_en.pdf](http://www.ec.europa.eu/enlargement/archives/pdf/key_documents/2001/tu_en.pdf) (03.01.2013).

<sup>66</sup> Die AKP erreichte 34,3 Prozent der abgegebenen Stimmen und damit die absolute Mehrheit der Sitze. Die Partei bildete daraufhin die erste Einparteienregierung mit islamistischen Ursprüngen. Vgl. Ioannis N. Grigoriadis, Die erste „muslimisch-demokratische“ Partei? Die AKP und die Reform des politischen Islams in der Türkei, in: SWP, Moderate Islamisten als Reformakteure, Februar 2007, S. 22-29, [www.swp-berlin.org](http://www.swp-berlin.org) (04.01.2013).

<sup>67</sup> Dirk Tröndle, Das 7. EU-Anpassungspaket, Reform des Nationalen Sicherheitsrates, Länderberichte vom 11.08.2003, Konrad-Adenauer-Stiftung, S. 1, [www.kas.de/wf/de/33.2298](http://www.kas.de/wf/de/33.2298) (22.11.2012).

<sup>68</sup> Knapp drei Viertel der türkischen Bevölkerung trugen zu einer EU-Euphorie bei. Eine Umfrage 2006 ergab immer noch eine Zustimmung zu einem EU-Beitritt von über 60 Prozent. Als Hauptgrund galt eine Verbesserung der persönlichen wirtschaftlichen Situation. Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Die Türkei auf dem Weg in die Europäische Union, Januar 2007, S. 30 ff.

<sup>69</sup> „Den Beispielen demokratischer Länder folgend, wird der MGK, der auf den Feldern Sicherheit und Verteidigung den Meinungs austausch zwischen der politischen Regierung und den Streitkräften gewährleistet, nach den Standards der Europäischen Union restrukturiert“ (Auszug aus dem Parteiprogramm der AKP). Zit. in: Ahmet Insel/ Ahmet Esat Bozyigit, Demokratisierungsdiskurse der türkischen Parlamentarier bezüglich der EU-Beitrittsoption der Türkei, 2005, S. 23, [www.uni-konstanz.de/FuF/SozWiss/fg-soz/ag-wis/JSVersion/mitarbeit/giannakopoulos/EU/berichte/Schlussbericht\\_GALATASARAY\\_Esat.pdf](http://www.uni-konstanz.de/FuF/SozWiss/fg-soz/ag-wis/JSVersion/mitarbeit/giannakopoulos/EU/berichte/Schlussbericht_GALATASARAY_Esat.pdf) (06.01.2011).

<sup>70</sup> Legendar wurde die Sitzung vom 19. Februar 2001: Staatspräsident Sezer soll die türkische Verfassung vor dem Ministerpräsidenten auf den Tisch geschleudert haben. Der Disput, dessen auslösender Grund noch immer nicht seriös bekannt ist, endete, indem Ecevit dieses Ereignis der Presse mitteilte und dadurch eine Staats- und Wirtschaftskrise auslöste. Vgl. Politischer Bericht, Konrad-Adenauer-Stiftung, Türkei/09/06, S. 5, [www.kas.de](http://www.kas.de) (12.02.2012).

<sup>71</sup> Vgl. Gülistan Gürbey, ebd. S. 75.

Der Vorgang ist gekoppelt mit dem Niedergang der verbrauchten politischen Klasse und einer Machtperspektive für die neu gegründete AKP. Die Anzahl derjenigen, die dem MGK eine zivile Rolle im politischen System zuweisen wollten, stieg an. Dennoch waren die Triebkräfte der Beharrung noch im politischen Feld vertreten, und dadurch gewann der Kampf um die „richtige“ Republik an Intensität. Der Rat diente dafür als Folie.

### VIII. Fortsetzung der Demilitarisierung (2002-2012)

a) *Dynamik*: Mit der Verabschiedung des EU-Reformpakts vom 31. Juli 2003 wurden die Aufgabe, Funktionsweise und Zusammensetzung des Rates im Sinne einer positiven demokratischen Konsolidierung forciert. So erfolgte eine Aufhebung der weitreichenden Befugnisse des bisherigen militärischen Generalsekretärs, der von August 2004 an ein ziviler Beamter war und dies auch bleiben sollte.<sup>72</sup> Dieser wurde von diesem Zeitpunkt an vom Ministerpräsidenten statt vom Generalstabschef vorgeschlagen und vom Staatspräsidenten ernannt.<sup>73</sup> Die Kontrolle der Beschlussausführung des Rates erfolgt zukünftig unter der Aufsicht des Ministerpräsidenten, die Ermittlungskompetenz des Sekretariats wurde 2005 abgeschafft. Ebenfalls veränderten sich der Personalanteil und die Struktur dieser Stelle:

- (1) Abbau der Bediensteten von 408 auf 305 und ab 2006 auf 224, gekoppelt mit einer geringeren finanziellen Ausstattung,
- (2) Auflösung von Abteilungen, u.a. für „Psychologische Kriegsführung“,

- (3) kein automatischer Zugriff auf Dokumente von Institutionen<sup>74</sup>.

Sowohl die Tagesordnung als auch die Beschlüsse des nunmehr alle zwei Monate tagenden Gremiums beziehen sich jetzt nur auf Aspekte der Nationalen Sicherheitspolitik und nicht auf nationale Ziele. Außerdem muss der Ministerrat die Entscheidungen nur noch „in Erwägung“ ziehen. Sitzungen des Rates konnten jetzt auch auf Vorschlag des Regierungschefs durchgeführt werden. Nach jeder Zusammenkunft sollte eine kurze Pressemitteilung<sup>75</sup> abgegeben werden, ohne allerdings die Sitzungsprotokolle zu veröffentlichen. Die Fortschreibung des „Nationalen Sicherheitsdokuments“ erfolgt seit 2010 nur noch von der Regierung. An dem Mix von zivilen und militärischen Mitgliedern änderte sich hingegen nichts. Die Präsenz von Mitgliedern des MGK in bestimmten Gremien (u.a. RTÜK, YÖK) wurde 2003 bzw. 2004 abgeschafft, die konspirativ arbeitende Arbeitsgruppe West aufgelöst.<sup>76</sup> Der Reformprozess wurde durch drei Ereignisse zusätzlich beschleunigt:

- (1) Offenlegung von militärischen „Denkspielen“ zur Beseitigung der Regierung Erdoğan [2003],<sup>77</sup>
- (2) Aufdeckung der von extremen Nationalisten gegründeten Organisation „Ergenekon“, die gegen den Aufstieg der AKP ankämpfte<sup>78</sup> [2007],
- (3) spektakulärer Rücktritt des Generalstabschefs und der Führer aller Teilstreitkräfte [2011].<sup>79</sup>

b) *Triebkräfte*: Als förderliche Akteure agierten die regierungsnahen Printmedien *Zaman* und

<sup>72</sup> Am 17. August 2004 wurde der türkische Botschafter in Athen, Yiğit Alpogan, zum ersten zivilen Generalsekretär berufen. EU-Kommission 2004, ebd. S. 23.

<sup>73</sup> Zwar kann der Amtsinhaber auch zukünftig ein Offizier sein, dazu wäre aber ein positiver Bescheid des Generalstabschefs notwendig. Dieses Zugeständnis an das Militär bedeutete aber nicht eine Aushöhlung der Reform, es sollte lediglich eine abrupte Regelung vermieden werden. Vgl. Dirk Tröndle, ebd. S. 1.

<sup>74</sup> Zit. in: Christina Weber ebd., S. 65.

<sup>75</sup> So berichtete die Zeitung *Hürriyet* vom 17. September 2006, dass im MGK darüber diskutiert werden soll, ob Spezialeinheiten der Polizei zur Terrorbekämpfung stärker an die Einheiten der Armee angebunden werden sollen. Abgedruckt in: Pressespiegel Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Türkei, Oktober 2006.

<sup>76</sup> Vgl. Rainer Hermann, ebd. S. 46.

<sup>77</sup> Über 300 Generäle und andere hohe Offiziere wurden in den sich anschließenden Gerichtsverfahren unter der Bezeichnung „Hammer“ angeklagt und verurteilt. Friedrich-Ebert-Stiftung, Türkei Nachrichten, Nr. 24, Oktober 2012, S. 5, [www.fesr.org](http://www.fesr.org) (31.10.2012).

<sup>78</sup> Ausführlich zu „Ergenekon“: Götterdämmerung der antidemokratischen Eliten, Deutsch-Türkisches Journal vom 01. Januar 2013 (Teil 1-3), [www.dtj-online.de/](http://www.dtj-online.de/) (02.03.2013).

<sup>79</sup> Grund für den Rücktritt war die Einmischung der Regierung in Beförderungen von Offizieren einschließlich der Neubesetzung des Generalstabs. Der zurückgetretene Generalstabschef richtete schwere Vorwürfe gegen die Regierung und parteiische Medien. Am 29. Juli 2011 wurde der Oberkommandeur der Gendarmerie, Necdet Özel, zum neuen Generalstabschef ernannt. Vgl. Friedrich-Naumann-Stiftung, Türkei-Bulletin 14/11 S. 1.

*Star.* Auch liberale elektronische Medien feierten die „Zivilisierung eines Verfassungsorgans“.<sup>80</sup> Eine sich verändernde Gesellschaft auf dem Weg zur (heterogenen) Zivilgesellschaft unterstützte in ihrer Mehrheit weiterhin den Reformkurs der AKP-Regierung, obwohl die von kemalistischen Kräften gesteuerten Gegenaktionen nicht ohne Wirkung blieben. EU-Institutionen forcierten ebenso die Zivilisierung des politischen Systems. Eine parlamentarische Untersuchungskommission forderte die Umwandlung des MGK zu einem beratenden Organ unter ziviler Kontrolle.<sup>81</sup> Staatspräsident Abdullah Gül (Amtszeit ab 2007) hat die Geheimhaltung über Inhalte der Sitzungen aufgehoben, indem zukünftig der Parlamentspräsident und Oppositionsführer unterrichtet werden.<sup>82</sup> Zu den hinderlichen Triebkräften gehörten weiterhin die Staatsbürokratie sowie der Justizapparat und ein Kern der Zivilgesellschaft. Mit abnehmender Wirkmächtigkeit agierte allerdings das Militär, ohne von der politischen Bühne widerstandslos zu verschwinden.<sup>83</sup> Das Offizierskorps positionierte sich gegenüber der Regierung nicht kohärent, wobei Generalstabschef Hilmi Özkök (2002-2006) auf der Seite der AKP-Reformer zu finden war.<sup>84</sup> Im Parlament argumentierte die oppositionelle CHP gegen die von der „EU gesteuerten“ Gesetzesinitiativen der Regierung, wenn auch ohne nachhaltigen Erfolg. Regierungskritische Medien (u.a. *Hürriyet*, *Milliyet*) wiesen auf die staatssichernde Arbeit des MGK hin. Handlungsleitend für diese Triebkräfte waren die Eindämmung des

Einflusses der islamisch-konservativen Elite und die Aufrechterhaltung der säkular-militärischen Domäne.

*c) Bilanz:* Mit zunehmender Konsolidierung und Wirkmacht der AKP-Regierung, durch fortschreitende Kaderbildung im Staatsapparat (u.a. Polizei<sup>85</sup> und Militär) sowie gewonnener Wahlen,<sup>86</sup> beschleunigte sich der Kurs der Demilitarisierung des MGK deutlich. Die Institution wurde strukturell und von ihren Befugnissen her deutlich reduziert.<sup>87</sup> Gleichwohl bleiben die Uniformierten ein relevanter Akteur innerhalb und außerhalb des Rates.

## IX. Zusammenfassung

Die Dynamik zur Gründung der Verfassungsinstitution „Nationaler Sicherheitsrat“ fand ihren Ursprung in dem Misstrauen der Militärführung in die gewählten zivilen Politikbereiche. Diese standen unter Generalverdacht, die Grundsätze und ideologischen Linien der „Atatürk-Republik“ grundlegend verändern bzw. aufgeben zu wollen. Zur effektiven Wahrnehmung der alle Politikfelder umfassenden Nationalen Sicherheit und eigener Machtinteressen wurde ein Organ implementiert, von dem aus diese strategischen Zielpunkte umgesetzt werden konnten. Der MGK setzt sich qua Verfassung bzw. Gesetz aus zivilen und militärischen Akteuren zusammen, wobei sich von Beginn an eine inhaltliche und autoritäre Prädominanz der Generäle herausbildete, die den ursprünglichen Charakter des Gremiums

<sup>80</sup> „Die große Revolution“ (*Hürriyet*), „Das Wunder des 7. Anpassungspaketes“, „Die Türkei ist ziviler geworden“ (Yeni Şafak). Zit. in: Dirk Tröndle, ebd. S. 1.

<sup>81</sup> Die Kommission untersuchte alle bisherigen Militärputsche und Putschdrohungen im Sinne einer historischen Aufarbeitung. Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung, Türkei Nachrichten, Nr. 25, Oktober-Dezember 2012, S. 4.

<sup>82</sup> Vgl. Christina Weber, ebd. S.67.

<sup>83</sup> So veröffentlichte am 27. April 2007 der Generalstab im Einvernehmen mit den Generälen und dem Staatspräsidenten ein kritisches Memorandum zur Wahl des neuen Staatspräsidenten. Es handelte sich um eine ungeschminkte Warnung an die AKP-Regierung, ihren im religiösen Lager verankerten Kandidaten Abdullah Gül nicht um jeden Preis durchzusetzen. Vgl. Dietrich Jung, Auf dem Weg in eine neue Republik? Die Türkei nach dem Rücktritt des Generalstabs, *GIGA Focus*, Nr. 8, 2011, S. 6.

<sup>84</sup> Vgl. Şahin Alpay, ebd. S. 9-15. Im Jahre 2009 verlautete, dass das Militär bereit sei, das Primat der zivilen Politik anzuerkennen. Vgl. Aydinli 2009, zit. in: Christina Weber, ebd. S. 64.

<sup>85</sup> Der Polizeiapparat gilt bereits seit den 1970er Jahren als unterwandert von der Gemeinde des islamischen Gelehrten Fethullah Gülen. Nach Schätzungen (bis 2009) sind 70 Prozent der Bediensteten Fethullaci. Vgl. Nick Brauns, Die dritte Kraft in der Türkei, 2009. [www.nikolaus-brauns.de/Fethullah\\_Gulen.htm](http://www.nikolaus-brauns.de/Fethullah_Gulen.htm) (06.03.2013).

<sup>86</sup> Parlamentswahlen: 2007 = 46,5 Prozent, 2011 = 49,9 Prozent. Kommunalwahlen 2009: 39 Prozent. Vgl. Jan Senkyr, Konrad-Adenauer-Stiftung, Länderbericht Türkei, v. 24. Juli 2007, 17. Juni 2011. [www.kas.de/tuerkei](http://www.kas.de/tuerkei) (14.04.2013).

<sup>87</sup> Augenfällig wurde dies u.a. an einer wichtigen Symbolik: Mit Beginn der Sitzung des MGK am 18. August 2011 wurde auf Wunsch von Staatspräsident Gül eine gemischte Sitzordnung eingeführt, bei der Regierung und Militär verteilt nebeneinander saßen. Bisher saßen sich bei Ratssitzungen Regierung und Militärs gegenüber. Friedrich-Ebert-Stiftung, Türkei Nachrichten, Nr. 21/November 2011, S. 2.

veränderte. Dadurch wurden die legitimierten Autoritäten deutlich in die Schranken gewiesen, so dass eine zivile Kontrolle des Gremiums bis 2002 nur auf einem sehr niedrigen Niveau stattfand. Die Republik wurde bis zum Beginn der 1990er Jahre von einem militärisch dominierten, kemalistischen Machtkartell<sup>88</sup> regiert, in dessen Zentrum der Sicherheitsrat in seiner Rolle als „Staatsgründungsgewalt“ und/oder omnipräsentes Kontrollorgan stand. Diese Suprematie wurde allgemein anerkannt, Ausnahmen blieben islamistische und kommunistische oder linke Triebkräfte. Relevante Gegenkräfte gewannen erst allmählich an Wirkmacht, eingeleitet von innerstaatlichen Fehlentwicklungen und exogenen Einflüssen, u.a. der EU. Der fulminante Wahlerfolg der AKP (2002) brachte den Wendepunkt in Richtung einer realen Demilitarisierung des MGK. Entweder aus ideologi-

schen Gründen oder echten Demokratieüberzeugungen leitete die neue islamisch-konservative Regierung den Kulturkampf in Richtung einer Entmachtung des säkularen, institutionellen Militarismus. Vom Ergebnis her existiert heute ein MGK, der grundlegend positiv konsolidiert wurde und nichts mehr mit einem „Regiepult der Generäle“ zu tun hat. Damit ist das Gremium ein starker Indikator für eine positive demokratische Konsolidierung in der Türkei geworden. Trotz der erfreulichen Entwicklung in diesem zentralen institutionellen Politikbereich gilt es, die effektive Herrschaftsgewalt ziviler Autoritäten weiter zu festigen. Dazu sind noch bestehende autoritäre Institutionen (u.a. RTÜK, YÖK) und normative Rahmen (u.a. Verfassung, Antiterrorgesetz<sup>89</sup>) zu demilitarisieren, damit die Türkei in naher Zukunft als vollständig konsolidierte Demokratie klassifiziert werden kann.

## Impressum

### Herausgeber

Deutsches Orient-Institut

Jägerstraße 63 D  
10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30-20 64 10 21

Fax: +49 (0)30-30 64 10 29

doi@deutsches-orient-institut.de

www.deutsches-orient-institut.de

**Copyright:** Deutsches Orient-Institut

Alle Rechte vorbehalten.

Es wurden keine Abbildungen, Kopien oder Übertragungen gemacht ohne Erlaubnis der Autoren.

Die DOI-Kurzanalysen geben ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

### Autoren

Dr. Bernd Liedtke

### Chefredaktion

Sebastian Sons

### Layout

Hui Pieng Lie

### Editoren

Anna Fleischer

Susen Hollmig

<sup>88</sup> Vgl. Dietrich Jung, ebd. S. 1.

<sup>89</sup> Ausführlich: Bernd Liedtke, Die Transformation des politischen Systems der Türkei anhand der Analyse des „Gesetzes zur Bekämpfung des Terrors“ (ATG), in: *Polizei & Wissenschaft*, Ausgabe 02/2013, S. 2-12.

**Vorstand**

*Vorsitzender des Vorstandes*

Dr. Gerald Bumharter  
General Manager ABC International Bank plc

*Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes*

Henry Hasselbarth  
Vice President North & Central Europe a.D.  
Emirates Airlines

Dr. Michael Lüders, Islamwissenschaftler  
Mitglied des Beirates im NUMOV  
Nahostberatung

Helene Rang  
Geschäftsführender Vorstand des NUMOV  
Helene Rang & Partner

*Weitere Mitglieder des Vorstandes*

S.E. Ali Bin Harmal Al Dhaheri  
Chairman of the Executive Board of Governors  
Abu Dhabi University

Prof. Dr. Christina von Braun,  
Vorsitzende des Lehrstuhls für Kulturgeschichte und Gender  
Studies Humboldt Universität zu Berlin  
Kulturwissenschaftliches Seminar

Elke Hoff, MdB  
Mitglied des Deutschen Bundestags

Philipp Lührs, Regional Vice President  
Deugro Middle East Regional Headquarters

Saffet Molvali  
Eren Holding A.S.

Dr. Gunter Mulack, Botschafter a.D.  
Direktor und Mitglied des Vorstandes

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hermann Parzinger  
Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Dr. Rainer Seele  
Vorsitzender des NUMOV,  
Vorstandsvorsitzender Wintershall Holding GmbH

Dr. Gerhard Schäfer  
Leiter Wirtschaft und Politik a.D., Porsche AG

Prof. Dr. Susanne Schröter  
Institut für Anthropologie / Exzellenz-Cluster  
„Herausbildung normativer Ordnungen“  
Goethe-Universität Frankfurt

Prof. Dr. Rainer Schwarz  
Sprecher der Geschäftsführung a.D.  
Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH

**Kuratorium der Deutschen Orient-Stiftung**

*Präsident*

Günter Gloser, MdB, Staatsminister a.D.  
Mitglied des Deutschen Bundestags

*Stellvertretender Präsident*

Prof. Dr. Mathias Rohe  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-  
Nürnberg, Juristische Fakultät

*weitere Mitglieder des Kuratoriums*

Prof. Dr. Yousef Abdul Ghaffar  
Präsident der Kingdom University in Bahrain

Klaus-Uwe Benneter  
HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dr. Wolf-Ruthart Born  
Staatssekretär a.D.

Dr. Ralf Brauksiepe  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Peter Brinkmann  
Journalist

Jürgen Chrobog  
Staatssekretär a.D.  
Mitglied des Vorstandes im NUMOV  
Vorsitzender der BMW Stiftung Herbert Quandt

Thomas Ellerbeck  
Mitglied im Beirat des NUMOV  
Direktor Unternehmenskommunikation und Politik  
Vodafone D2 GmbH

Prof. Dr. Friedhelm Gehrmann  
Steinbeis Universität Berlin  
Institut "Global Consulting and Government"

Stephan Hallmann  
ZDF Zweites Deutsches Fernsehen  
HR Politik und Zeitgeschehen Aussenpolitik

Prof. Dr. Michael Köhler  
European Commission

Nizar Maarouf  
Vice Director Vivantes International Medicine

Burkhardt Müller-Sönksen, MdB  
Mitglied des Deutschen Bundestags

Prof. Detlef Prinz  
Inhaber, PrinzMedien

Dr. Nicolas Christian Raabe  
Vorstand NUMOV Juniorenkreis

Gerold Reichle  
Leiter der Abteilung Luft- und Raumfahrt  
im Bundesministerium für Verkehr, Bau und  
Stadtentwicklung

Dr. Gerhard Sabathil  
Direktor für Strategie, Koordination und Analyse  
Generaldirektion Außenbeziehungen Relex-L  
Europäische Kommission

Prof. Dr. jur. Dr. phil. Peter Scholz  
Vizepräsident Amtsgericht Tiergarten  
Honorarprofessor der Freien Universität Berlin

Oltmann Siemens  
Repräsentant der Weltbank a.D.

Wilhelm Staudacher  
Staatssekretär a.D.

Dr. Willi Steul  
Intendant des Deutschlandradio

Juergen Stotz, Chairman  
Deutsches Nationales Komitee Weltenergieerat

Serkan Tören, MdB  
Mitglied des Deutschen Bundestags

RA Rainer Wietstock  
PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft